



HVBG

HVBG-Info 17/2001 vom 29.06.2001, S. 1638 - 1638, DOK 754.13

Keine Haftungsfreistellung der beteiligten Unternehmer - Urteil des LG Münster vom 10.01.2001 - 1 S 161/00

Keine Haftungsfreistellung der beteiligten Unternehmer gemäß § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII;

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Münster vom 10.01.2001
- 1 S 161/00 -

Die Haftungsfreistellung des § 106 III Alt. 3 SGB VII schließt (entgegen OLG Karlsruhe, NJW 2000, 295 = HVBG-INFO 1999, 3441-3442) nicht die beteiligten Unternehmen ein. (Leitsatz der Redaktion)

Orientierungssatz zum Urteil des LG Münster vom 10.01.2001
- 1 S 161/00 -:

Wird auf einer Baustelle, auf der verschiedene Unternehmen tätig sind, der Beschäftigte eines Unternehmens durch den Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens geschädigt, gilt das Haftungsprivileg des SGB VII § 106 Abs 3 (juris: SGB 7) nur für den Schädiger, aber nicht für das Unternehmen, bei dem er angestellt ist (entgegen OLG Karlsruhe, 23. Juni 1999, 7 U 30/99, NJW 2000, 295).

Zum Sachverhalt:

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Arbeitsunfall vom 23.9.1999 geltend. Die Beklagte hatte vom Bauherrn S für dessen Bauvorhaben den Auftrag erhalten, eine Treppenkonstruktion zu bauen und einzubauen. Der Metallunterbau der Treppe war eingebaut. An den dafür vorgesehenen Stellen hatten die Mitarbeiter der Beklagten Bretter aufgelegt und verschraubt. Einige der aufgebrachten Trittbretter waren mit so genannten Randmetallbändern versehen, die verhindern sollen, dass belastete Bretter komplett auseinander brechen. Bei drei Brettern fehlten diese Randmetallbänder. Der Kläger war Arbeitnehmer der Firma F und beauftragt, an der Baustelle Putz- und Fugarbeiten durchzuführen. Er beabsichtigte, die provisorische Treppe von oben nach unten zu gehen. Dabei brach eine Stufe ab, die nicht mit einem Metallband versehen war. Der Kläger stürzte von der Treppe hinunter auf den Boden und verletzte sich erheblich. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten zahlte an den Kläger Ersatz für Verdienstausfall im November 1999 in Höhe von 194,80 DM und ein pauschales Schmerzensgeld von 3.000 DM. Der Kläger verlangt unter anderem Entschädigung für weiteren Verdienstausfall in Höhe von 1.346,69 DM bis zum 31.12.1999.

Das AG hat die Klage abgewiesen, da der Schadensersatzanspruch des Klägers gem. §§ 104, 105, 106 III Alt. 3 SGB VII ausgeschlossen sei. Die Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Ein Anspruch des Klägers auf den geltend gemachten Schadensersatz ist nicht durch §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss ergibt sich zunächst nicht aus § 104 I SGB VII, da der Kläger nicht für die Beklagte tätig war und auch nicht in einer sonstigen die Unfallversicherung begründenden Beziehung zur Beklagten stand.
Eine Haftungsfreistellung der Beklagten ergibt sich aber auch nicht aus § 106 III Alt. 3 SGB VII i.V. mit § 104 SGB VII. Insoweit kann letztlich offen bleiben, ob, wofür einiges spricht, eine gemeinsame Betriebsstätte der Arbeitgeberin des Klägers und der Beklagten vorgelegen hat (vgl. BGH, NJW 2001, 443). Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 106 III SGB VII gilt die Haftungsfreistellung der §§ 104 und 105 SGB VII lediglich für die Ersatzpflicht der Tätigen untereinander. Eine Haftungsfreistellung auch für die beteiligten Unternehmen sieht der Wortlaut des § 106 III SGB VII nicht vor.
Auch der Verweisung auf § 104 SGB VII lässt sich nach Auffassung der Kammer nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber über den Wortlaut des § 106 III SGB VII hinaus auch Unternehmen von der Haftung gegenüber nicht bei ihnen Beschäftigten freistellen wollte. Insoweit wäre es dem Gesetzgeber unschwer möglich gewesen, statt einer auslegungsbedürftigen Verweisung den Geltungsbereich auch für Unternehmen in der Regelung des § 106 III SGB VII ausdrücklich zu benennen, wenn er eine solche Regelung wirklich gewollt hätte. Die Rechtsfolge der Verweisung kommt zudem erst in Betracht, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsfolge gegeben sind; diese knüpfen aber ausschließlich an die "Tätigen" an. Offen kann hier bleiben, was dann gilt, wenn der Unternehmensinhaber selbst "Tätiger" auf der gemeinsamen Betriebsstätte war, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.
Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Neuregelung des § 106 III SGB VII schon eine Erweiterung des Haftungsausschlusses gegenüber der früher bestehenden gesetzlichen Regelung erfolgt ist. Deshalb hätte es, falls der Gesetzgeber eine über den Wortlaut hinausgehende Ausnahmeregelung von der normalen Haftung gewollt hätte, umso näher gelegen, dass eine eindeutige Regelung in § 106 III SGB VII im Sinne dieses etwaigen Wollens vorgenommen worden wäre. Ein solcher gesetzgeberischer Wille ist jedoch nicht erkennbar.
Auch der vorrangige Zweck des Haftungsausschlusses, nämlich den Betriebsfrieden zu gewährleisten, erfordert eine erweiternde Auslegung des § 106 III SGB VII nicht, da diese Regelung gerade Personen betrifft, die nicht bei dem haftenden Unternehmen beschäftigt sind.
Aus diesem Grunde musste es deshalb bei der wortgetreuen Auslegung des § 106 III SGB VII verbleiben, so dass die Beklagte für die Schäden des Klägers haftbar ist. Insoweit vermag die Kammer nicht der Entscheidung des OLG Karlsruhe (NJW 2000, 295) zu folgen.

Dem Kläger ist auch kein Mitverschulden i.S. des § 254 BGB anzulasten. (Wird ausgeführt.) Demgemäß ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den unstreitigen Verdienstausfall in Höhe von 1.346,69 DM zu ersetzen.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt B. Schöning, Stadtlohn)

Anm. d. Schriftltg.: Zu § 106 III SGB VII s. auch Jahnke, NJW 2000, 265; Stern-Krieger, NVersZ 2000, 160.

Fundstelle:
NJW 2001, 1733

